



Externe Abrechnungsdienstleister für Zahn-/Arztpraxen

Verfasserin: Anika Isernhagen – HFBP Rechtsanwälte & Notare GmbH & Co. KG

Selbstständigkeit oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei externen Abrechnungsdiensten für zahn-/ärztliche Praxen

Worum geht es?

Viele Arztpraxen lassen die Abrechnung ärztlicher Leistungen von externen Personen ausführen. Diese arbeiten oft im Rahmen einer "freien Mitarbeit" oder "selbstständigen Abrechnungsberatung". Die Deutsche Rentenversicherung prüft regelmäßig, ob es sich wirklich um eine selbstständige Tätigkeit handelt oder ob stattdessen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt.

Wie wird die Entscheidung getroffen?

Die Entscheidung, ob jemand selbstständig oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist, richtet sich nicht danach, wie die Parteien den Vertrag nennen. Maßgeblich ist die tatsächliche Ausgestaltung der Tätigkeit im Alltag. Die Deutsche Rentenversicherung und die Sozialgerichte prüfen dabei verschiedene Kriterien im Gesamtbild der Tätigkeit.

Für eine selbstständige Tätigkeit sprechen:

- Die Person kann ihre Arbeitszeit selbst einteilen (keine festen Arbeitszeiten)
- Sie bestimmt selbst, wo sie arbeitet (z. B. eigenes Büro, Arbeit von zu Hause)
- Sie trägt ein echtes unternehmerisches Risiko (kein garantiertes Einkommen, eigene Kosten für Software, Fortbildungen, Betriebsstätte)
- Sie arbeitet nicht ausschließlich nur für eine Arztpraxis
- Sie kann sich bei Verhinderung selbst eine Ersatzkraft organisieren
- Sie wird nicht in die Praxisorganisation eingegliedert (keine Teilnahme an Teambesprechungen, keine Anweisungen zu Art und Weise der Arbeit)
- Die Vergütung ist erfolgsabhängig oder deutlich höher als bei einer Anstellung
- Sie tritt nach außen als selbstständig auf (eigene Webseite, Visitenkarten, Werbung)
- Möglichkeit, Arbeiten laufend durch eigenes Personal erledigen zu lassen (Mit der Einstellung von Personal sind unabhängig von der Auftragslage laufende Ausgaben und wirtschaftliche Verpflichtungen verbunden, die ein Unternehmensrisiko (Lohnkosten, Sozialabgaben) darstellen)

Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sprechen:

- Die Person arbeitet in den Räumen der ärztlichen Praxis
- Die Praxis stellt Arbeitsmittel (Computer, Software, Schreibmaterial) zur Verfügung
- Die Arbeitszeit richtet sich nach den Praxisöffnungszeiten
- Es werden feste Arbeitsstunden vereinbart
- Die Person erhält ein festes Stundenhonorar ohne eigenes Risiko
- Die Tätigkeit wird in die Arbeitsorganisation der Praxis eingegliedert (z. B. Zusammenarbeit mit festangestellten Mitarbeitenden)
- Die Person kann sich nicht selbst vertreten
- Es besteht ein Weisungsrecht (z. B. wann welche Arbeiten erledigt werden müssen)



Das Gesamtbild zählt: Kein einzelnes Kriterium ist allein entscheidend. Alle Umstände müssen zusammen betrachtet werden. Das Bundessozialgericht betont, dass stets die konkreten Umstände des individuellen Sachverhalts maßgebend sind.

Besonderheiten bei der Abrechnungstätigkeit

Behandlungsdaten dürfen aus Datenschutzgründen nicht ohne weiteres aus der Praxis entfernt werden. Dies kann dazu führen, dass die Abrechnung in der Praxis selbst erfolgt. Allein diese Tatsache führt aber nicht automatisch zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Gerichte betonen, dass auch bei Arbeit in den Praxisräumen eine selbstständige Tätigkeit möglich sein kann, wenn anderen Kriterien dafürsprechen. Alternativ kann der Zugriff auf Behandlungsdaten technisch auch über eine gesicherte VPN-Verbindung erfolgen, sofern geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (Verschlüsselung, Authentifizierung, Zugriffskontrolle) getroffen werden und die Daten nicht lokal auf den Geräten des externen Dienstleistungsunternehmens gespeichert werden.

Folgen bei falscher Einstufung

Wenn die Deutsche Rentenversicherung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung feststellt, obwohl eine Selbstständigkeit angenommen wurde, müssen rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nachgezahlt werden. Dies kann zu erheblichen Nachzahlungen führen. Eine finale Klärung ermöglicht ein Statusfeststellungsverfahren.

Anika Isernhagen

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht



HFBP Rechtsanwälte & Notare GmbH & Co. KG

Berliner Allee 14, 30175 Hannover

Telefon: 0511 / 21 56 350 | Telefax: 0511 / 21 56 35 19 | a.isernhagen@hfbp.de | www.hfbp.de

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.